

# Amtsblatt

für die

## Stadt Ludwigsfelde



20. Jahrgang

29. März 2011

Nr.: 13

Seite 1

### Inhaltsverzeichnis

### Seite

- |    |  |   |
|----|--|---|
| 1. | Bekanntmachung der 31. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 05.04.2011                                    | 2 |
| 2. | Bekanntmachung über den Verlust der Rechtsstellung eines Mitgliedes des Ortsbeirates Wietstock                               | 3 |
| 3. | Bekanntmachung zur Auflösung des Ortsbeirates Wietstock  | 3 |
| 4. | Bekanntmachung über die Bestimmung des Wahltages der Neuwahl des Ortsbeirates des Ortsteils Wietstock der Stadt Ludwigsfelde | 3 |
| 5. | Bekanntmachung zu der Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Wietstock am 24. Juli 2011   | 4 |
| 6. | Wahlbekanntmachung zur Wahl des Ortsbeirates in den Ortsteilen Löwenbruch und Siethen der Stadt Ludwigsfelde am 17.04.2011   | 8 |

### Bekanntmachung

Am 05.04.2011 findet um 18.00 Uhr die 31. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde im Sitzungssaal des Ludwigsfelder Rathauses, Rathausstraße 3, statt.

#### Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

- 1.0. Einwohnerfragestunde
- 2.0. Wahl der/des Ersten Beigeordneten
- 3.0. Berichterstattung zu den Ergebnissen der letzten Sitzung der Fluglärnkommision  
Berichterstatter: Herr Wilfried Thielicke  
Vertreter der Stadt Ludwigsfelde in der  
Fluglärnkommision
- 4.0. Vorstellung des Prüfergebnisses zu den Möglichkeiten der Errichtung und Vermietung von  
Fahrradgaragen in Bahnhofsnahe  
Berichterstatter: Herr Torsten Klaehn  
Leiter des Fachbereiches Bauen und Infrastruktur
- 5.0. Beratung von Anträgen und Beschlussfassung
- 5.1. Antrag der Fraktion SPD auf Neubesetzung der Vertreter der Stadtverordnetenversammlung  
in der Verbandsversammlung des Wasserver- und Abwasserentsorgungszweckverbandes  
Region Ludwigsfelde (WARL)
- 6.0. Beratung von Vorlagen und Beschlussfassung
- 6.1. Vorlage Nr. 1.252 - Satzung über die Erlaubniserteilung und die Erhebung von Gebühren  
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Ludwigsfel-  
de (Sondernutzungssatzung)
- 6.2. Vorlage Nr. 1.255 - Maßnahmebeginnbeschluss für die Durchführung von Baumaßnah-  
men im Fachbereich Bauen und Infrastruktur im Jahr 2011
- 7.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
- 8.0. Fragestunde für Stadtverordnete

#### Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung:

- 1.0. Beratung von Vorlagen und Beschlussfassung
- 1.1. Vorlage Nr. 1.254 - Stundung der Gewerbesteuer 2009 und der Vorauszahlungen der  
Gewerbesteuer 2010
- 1.2. Vorlage Nr. 1.257 - Vergabe von Bauleistungen:  
Erweiterungsbau des Stadt- und Technikmuseums Ludwigsfelde
- 2.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
- 3.0. Fragestunde für Stadtverordnete

An der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung kann jedermann teilnehmen.

gez. Frank Gerhard  
Bürgermeister

**Bekanntmachung  
über den Verlust der Rechtsstellung eines Mitgliedes des Ortsbeirates Wietstock**

Frau Birgit Kardels, Mitglied des Ortsbeirates Wietstock, hat mit sofortiger Wirkung auf ihr Mandat im Ortsbeirat verzichtet. Damit verliert Frau Kardels gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.07.2009 (GVBl. I S. 326), ihren Sitz im Ortsbeirat des Ortsteils Wietstock. Eine Ersatzperson ist nicht vorhanden.

Ludwigsfelde, 25.03.2011

gez. Elvira Fischer  
Wahlleiterin

**Bekanntmachung  
Auflösung des Ortsbeirates Wietstock**

Auf der Grundlage des § 54 Abs. 1 in Verbindung mit § 84 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (BbgKWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.07.2009 (GVBl. I S. 326), löse ich den Ortsbeirat des Ortsteiles Wietstock der Stadt Ludwigsfelde auf.

**Begründung:**

Gemäß des § 14 Abs. 1 Buchstabe j der Hauptsatzung der Stadt Ludwigsfelde vom 16.03.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde vom 17.03.2009, in der jeweils geltenden Fassung, besteht der Ortsbeirat des Ortsteiles Wietstock aus drei Mitgliedern.

Nach Mitteilung der Wahlleiterin der Stadt Ludwigsfelde vom 25.03.2011 ist der Ortsbeirat Wietstock nur noch mit einem Mitglied besetzt. Frau Ute Selent hat zum 01.01.2011 auf ihren Sitz im Ortsbeirat verzichtet und Frau Birgit Kardels hat mit Schreiben vom 14.03.2011 ihren Mandatsverzicht erklärt. Ersatzpersonen stehen nicht zur Verfügung. Somit ist mehr als die Hälfte der Sitze des Ortsbeirates Wietstock unbesetzt und der Ortsbeirat des Ortsteiles Wietstock der Stadt Ludwigsfelde ist gemäß § 54 Abs. 1 BbgKWahlG aufzulösen.

Ludwigsfelde, 28.03.2011

gez. Frank Gerhard  
Bürgermeister

**Bekanntmachung  
über die Bestimmung des Wahltages der Neuwahl des Ortsbeirates des Ortsteils Wietstock  
der Stadt Ludwigsfelde**

Auf der Grundlage der §§ 84 Abs. 3 und 85 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.07.2009 (GVBl. I S. 326), wird als Wahltag für die Neuwahl des Ortsbeirates des Ortsteils Wietstock der

**24. Juli 2011**

bestimmt.

Ludwigsfelde, 28.03.2011

gez. Elvira Fischer  
Wahlleiterin

**Bekanntmachung  
zu der Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Wietstock am 24. Juli 2011**

Gemäß § 26 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absätze 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

**1.0.0. Wahltermin und Wahlzeit**

Die Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Wietstock der Stadt Ludwigsfelde findet am

**Sonntag, dem 24. Juli 2011  
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

statt.

**2.0.0. Wahlgebiet**

Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wietstock ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

**3.0.0. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Ortsbeirates**

Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen. Jeder Wahlvorschlag muss **mindestens einen** Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber darf **vier** Personen nicht übersteigen.

**4.0.0. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**

**4.1.0.** Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag der Beteiligten aus.

**4.2.0.** Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden und müssen **spätestens** bis zum

**Donnerstag, den 16. Juni 2011, 12.00 Uhr**

bei der

**Wahlleiterin der Stadt Ludwigsfelde**  
Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde

**schriftlich** eingereicht werden.

**5.0.0. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der **Wahlleiterin für die Stadt Ludwigsfelde** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 16. Juni 2011, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss Beteiligten muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

### 6.0.0. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1.0. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zur BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2.0. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.3.0. Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** muss von diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

### 6.4.0. Wichtige Beschränkungen

Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Wietstock der Stadt Ludwigsfelde benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

### 7.0.0. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber

7.1.0. Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein**.

- c) Der **Bewerber muss** seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zur BbgKWahlV abzugeben.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

## 7.2.0. Zur Wählbarkeit

### 7.2.1. Wählbarkeit von **Deutschen**

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 24.07.2011 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

### 7.2.2. Wählbarkeit von **Unionsbürgern**

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die

- am 24.07.2011 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

- 7.3.0.** Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zur BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zur BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

## 8.0.0. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

- 8.1.0. Die Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

- 8.2.0.** Wenn die Anzahl der im Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung für die Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht ausreicht, können die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat auch von den für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

- 8.3.0. Die Bewerber einer Wählergruppe** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliederschäftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im**

**gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

**8.4.0. Die Bewerber einer Listenvereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

**8.5.0.** Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

**8.6.0. Jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

**8.7.0.** Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

#### **9.0.0. Unterstützungsunterschriften**

Dem Wahlvorschlag sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

#### **10.0.0. Mängelbeseitigung**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 16. Juni 2011, 12.00 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben werden. Das gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

#### **11.0.0. Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt spätestens am 30. Tag vor der Wahl (24.06.2011) in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

#### **12.0.0. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Ludwigsfelde, 29.03.2011

gez. Elvira Fischer  
Wahlleiterin

**Wahlbekanntmachung**  
**zur Wahl des Ortsbeirates in den Ortsteilen Löwenbruch und Siethen der Stadt Ludwigsfelde**  
**am 17.04.2011**

1. Am Sonntag, dem **17. April 2011**, findet die Wahl zum Ortsbeirat Löwenbruch und zum Ortsbeirat Siethen statt. Die Wahlhandlung dauert von **08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.
2. Das Wahlgebiet Löwenbruch und das Wahlgebiet Siethen sind jeweils in 1 Wahlbezirk eingeteilt. Auf den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis spätestens 20.03.2011 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählt.
3. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.
4. Gewählt wird mit **amtlich hergestellten Stimmzetteln**, die den Wählern beim Betreten des Wahlraumes ausgehändigt werden.

Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.

Jede wahlberechtigte Person kann bei der Wahl **drei** Stimmen vergeben. Sie kann ihre drei Kreuze hinter **einem** Kandidaten setzen, sie kann diese aber auch verteilen, z. B. hinter **drei** Kandidaten ihrer Wahl je **ein** Kreuz oder hinter einen Kandidaten ihrer Wahl **zwei** Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten **ein** Kreuz.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als **drei** Stimmen abgegeben werden, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig! Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen.

Sollten Sie weniger als **drei** Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

5. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet werden.
6. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Wahlbehörde

Stadtverwaltung Ludwigsfelde,  
Rathausstraße 3,  
Bürgerservice,

den amtlichen Stimmzettel des Wahlgebietes, den amtlichen Wahlumschlag sowie den amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Wahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.



4. Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die Wahlleiterin.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag der Wahlleiterin.

Das Briefwahlergebnis des Ortsteils Löwenbruch und des Ortsteils Siethen zur Wahl des Ortsbeirates wird jeweils in das Wahlergebnis der Urnenwahl einbezogen.

7. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses nach Ende der Wahlzeit in den Wahlbezirken sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ludwigsfelde, 28.03.2011

gez. Frank Gerhard  
Bürgermeister

**Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde**  
Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.